



Sachstand

Die Minderjährigenadoption

Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher
Annehmendenkonstellationen

Die Minderjährigenadoption

Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Annehmendenkonstellationen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 009/22
Abschluss der Arbeit: 28. Januar 2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Adoptionsvoraussetzungen	4
2.	Unterschiedliche Annehmendenkonstellationen	5
2.1.	Gemeinschaftliche Annahme	5
2.2.	Einzelannahme	5

1. Adoptionsvoraussetzungen

Die Annahme Minderjähriger als Kind – **Kindesadoption** – ist im deutschen Zivilrecht in den §§ 1741 ff. BGB¹ geregelt. Gemäß § 1741 Absatz 1 Satz 1 BGB ist die Annahme als Kind „zulässig, wenn sie dem **Wohl des Kindes** dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein **Eltern-Kind-Verhältnis** entsteht.“

Im einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

- **Mindestalter:** Der Annehmende muss das 25., bei der Adoption des Kindes eines Ehegatten das 21. Lebensjahr vollendet haben. Bei der gemeinschaftlichen Adoption muss ein Ehegatte das 25. Lebensjahr, der andere Ehegatte das 21. Lebensjahr vollendet haben. (§ 1743 BGB)
- **Probezeit:** Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. (§ 1744 BGB)
- **Einwilligung des Kindes:** Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Familiengericht sie ersetzen. (§ 1746 BGB)
- **Einwilligung der Eltern des Kindes:** Zur Annahme eines Kindes ist grundsätzlich² die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sie kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt. (§ 1747 BGB)
- **Einwilligung des Ehegatten:** Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist grundsätzlich³ die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. (§ 1749 BGB)
- **Verbot der Annahme:** Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>. Englische Übersetzung mit Stand 1. Oktober 2013 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/. Stand dieser und nachfolgender Online-Quellen: 28. Januar 2022.

2 In Ausnahmefällen kann das Familiengericht unter den Voraussetzungen des § 1748 BGB die Einwilligung ersetzen.

3 In Ausnahmefällen kann das Familiengericht unter den Voraussetzungen des § 1749 BGB die Einwilligung ersetzen.

oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Anzunehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein. (§ 1745 BGB)

2. Unterschiedliche Annehmendenkonstellationen

2.1. Gemeinschaftliche Annahme

Eine **gemeinschaftliche Annahme** eines Kindes durch ein zusammenlebendes Paar ist nur möglich, wenn das Paar **verheiratet** ist – unabhängig davon, ob das Paar verschieden- oder gleichgeschlechtlich ist (Ehegattenadoption, § 1741 Absatz 2 BGB).⁴ Keine gemeinschaftliche Annahme ist deshalb durch Partner einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** oder einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft**⁵ möglich.⁶ Ein Ehepaar wiederum kann ein Kind grundsätzlich **nur gemeinschaftlich** annehmen (§ 1741 Absatz 2 Satz 2 BGB).

2.2. Einzelannahme

Eine **Einzelannahme** ist in folgenden Fällen möglich:

- Ein Ehegatte kann ein **Kind seines Ehegatten** allein annehmen. (§ 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB)
- Ein Ehegatte kann ein Kind allein annehmen, wenn der **andere Ehegatte** das Kind nicht annehmen kann, weil er **geschäftsunfähig** ist oder **das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat. (§ 1741 Absatz 2 Satz 4 BGB)
- Eine Person, die mit einer anderen in einer **verfestigten Lebensgemeinschaft** lebt, kann das Kind der anderen Person allein annehmen (§ 1766a Absatz 1 iVm § 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB). Auf das Geschlecht der Partner kommt es nicht an.⁷ Eine verfestigte Lebensgemeinschaft in diesem Sinne liegt in der Regel vor, wenn die Personen seit mindestens vier Jah-

4 Zur Unerheblichkeit von Geschlecht und sexueller Orientierung des Anzunehmenden vgl. Maurer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 1741 Rn. 60.

5 Vgl. Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/>. Englische Übersetzung mit gleichem Stand abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_lpartg/englisch_lpartg.pdf.

6 Weber, in: Hamm, BeckRA-HdB, 12. Auflage 2022, § 31 Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Lebenspartnerschaft, Rn. 153. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der gemeinschaftlichen Annahme für eingetragene Lebenspartnerschaften vgl. kritisch Maurer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Vorbemerkung (Vor § 1741) Rn. 70 ff.

7 Schmidt, Kinder in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, NZFam 2021, 390, 391.

ren oder als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem **eheähnlich zusammenleben**; sie liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist (§ 1766a Absatz 2 BGB).

- Eine Person, die mit einer anderen in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** lebt, kann deren Kind oder ein anderes Kind allein annehmen (§ 9 Absätze 6, 7 LPartG). Dies gilt auch, wenn das Kind zuvor vom anderen Lebenspartner adoptiert wurde (Sukzessivadoption).⁸

Die allgemeinen Adoptionsvoraussetzungen gelten grundsätzlich **unterschiedslos für die verschiedenen Annehmendenkonstellationen**. Insbesondere sind „Kinderlosigkeit, eine bestimmte Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsdauer und ein bestimmter Altersunterschied ... nicht Voraussetzungen der Adoption.“⁹

* * *

8 Vgl. Weber, in: Hamm, BeckRA-HdB, 12. Auflage 2022, § 31. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft und Lebenspartnerschaft, Rn. 55.

9 Grziwotz, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Auflage 2019, § 15 Beurkundungen im Kindschaftsrecht, Rn. 46.